

# Schweizerisches Bundesblatt.

55. Jahrgang. III.

Nr. 21.

27. Mai 1903.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.*

*Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.*

*Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzession einer Eisenbahn von Spiez über Wimmis nach Erlenbach.

(Vom 22. Mai 1903.)

Tit.

Im Artikel 14, Absatz 1, der Konzession einer Eisenbahn von Spiez über Wimmis nach Erlenbach vom 27. Juni 1890 (E. A. S. XI, 65) ist vorgesehen, daß in der Regel allen Personenzügen Wagen aller drei Klassen beigegeben werden, wobei Ausnahmen nur der Bundesrat gewähren kann, während gemäß Artikel 14, Absatz 1, der Konzession einer Eisenbahn von Erlenbach nach Zweisimmen vom 15. Oktober 1897 (E. A. S. XIV, 495) in der Regel nur Wagen II. und III. Klasse geführt werden müssen.

Sowohl die Spiez-Erlenbach-Bahn als die Erlenbach-Zweisimmen-Bahn, welche letztere eine Fortsetzung der erstern bildet, steht im Betriebe der Thunerseebahn. Weil bisanhin kein Bedürfnis vorlag, auf der Spiez-Erlenbach-Bahn Wagen I. Klasse zu führen, wurde die Gesellschaft von der Führung der I. Wagenklasse durch den Bundesrat kraft der ihm gemäß Artikel 14, Absatz 1, der Konzession vom 27. Juni 1890 zustehenden Befugnis dispensiert. Voraussichtlich wird sich nach der in 2 bis 3 Jahren erfolgenden Eröffnung der Linie Zweisimmen-Montreux das Bedürfnis geltend machen, auf der ganzen durchgehenden Linie Spiez-Erlenbach-Zweisimmen-Montreux Wagen I. Klasse zu führen.

Um nun einerseits die Bestimmungen des Artikels 14, Absatz 1, der Konzession vom 15. Oktober 1897 mit den tatsächlichen Verhältnissen der Linie Spiez-Erlenbach in Übereinstimmung zu bringen, und gleichzeitig zu verhüten, daß nach Eröffnung der Linie Zweisimmen-Montreux die Konzession der Linie Spiez-Erlenbach neuerdings abgeändert werden müßte, stellte der Verwaltungsrat der Spiez-Erlenbach-Bahn mittelst Eingabe vom 4. April 1903 an den Bundesrat das Gesuch, es möchte dem Artikel 14, Absatz 1, der Konzession vom 27. Juni 1890 folgende Fassung gegeben werden:

„Die Gesellschaft wird zur Personenbeförderung Wagen nach amerikanischem System mit drei Klassen aufstellen und es sind in der Regel alle drei Wagenklassen zu führen. Der Bundesrat kann jedoch die Bahnverwaltung zeitweise von der Führung der I. Wagenklasse dispensieren.“

Mit der vorgeschlagenen Konzessionsänderung hat sich der Regierungsrat des Kantons Bern laut seiner Vernehmlassung vom 22. April d. J. einverstanden erklärt.

Auch wir betrachten die vorgeschlagene Konzessionsänderung als angezeigt.

Im nachstehenden Beschlußentwurf hat Artikel 14, Absatz 1, die von der Gesellschaft gewünschte Fassung erhalten.

Zugleich haben wir noch die Artikel 15, Absatz 3, und 18, Absatz 6, mit den entsprechenden Bestimmungen der neuern Konzessionen in Übereinstimmung gebracht.

Zu weiteren Bemerkungen gibt uns der Beschlußentwurf keinen Anlaß.

Indem wir Ihnen denselben zur Genehmigung empfehlen, benutzen wir gerne auch diese Gelegenheit, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 22. Mai 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

**Comtesse.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

---

(Entwurf.)

**Bundesbeschluss**

betreffend

**Änderung der Konzession einer Eisenbahn von Spiez über  
Wimmis nach Erlenbach.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. einer Eingabe des Verwaltungsrates der Spiez-Erlenbach-Bahn vom 4. April 1903;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 22. Mai 1903,

beschließt:

**I.** Die durch Bundesbeschluß vom 27. Juni 1890 (E. A. S. XI, 65), erteilte Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Spiez über Wimmis nach Erlenbach wird folgendermaßen abgeändert:

1. Artikel 14, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

„Die Gesellschaft wird zur Personenbeförderung Wagen nach amerikanischem System mit drei Klassen aufstellen, und es sind in der Regel alle drei Wagenklassen zu führen. Der Bundesrat kann jedoch die Bahnverwaltung zeitweise von der Führung der I. Wagenklasse dispensieren.“

2. Artikel 15, Absatz 3, erhält folgende Fassung:

„Für Kinder unter 4 Jahren ist, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, keine Taxe, für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zehnten Altersjahre die Hälfte der Taxe zu zahlen.“

Der Bundesrat kann eine angemessene Ausdehnung der zur Hälfte der Taxe berechtigenden Altersgrenze verlangen.“

3. Das sechste Alinea des Artikels 18 erhält folgenden Wortlaut:

„Traglasten mit landwirtschaftlichen und einheimischen gewerblichen Erzeugnissen, sowie Handwerkszeug für den persönlichen Gebrauch des Aufgebers, welche in Begleitung der Träger, wenn auch in besondern Wagen, mit den Personenzügen transportiert und am Bestimmungsort sofort wieder in Empfang genommen werden, sind, soweit sie das Gewicht von 25 Kilogramm nicht übersteigen, frachtfrei. Für das Mehrgewicht ist die Taxe für Waren in gewöhnlicher Fracht zu erheben.“

II. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher sofort in Kraft tritt, beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der  
Konzession einer Eisenbahn von Spiez über Wimmis nach Erlenbach. (Vom 22. Mai 1903.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.05.1903
Date	
Data	
Seite	89-92
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 557

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.